

Gemeinsame Absichtserklärung
über den Zuverlässigkeitsstandard für die Stromversorgung
zwischen
dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
der Bundesrepublik Deutschland
und
dem Ministerium für Energie und Raumentwicklung
des Großherzogtums Luxemburg

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Energie und Raumentwicklung des Großherzogtums Luxemburg, im Weiteren „Seiten“ genannt, heben die langjährigen freundschaftlichen Beziehungen und die enge Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg hervor.

Beide Seiten

- befinden sich in einem eng vermaschten europäischen Stromversorgungssystem und sind durch engpassfreie Übertragungsleitungen direkt miteinander verbunden.
- pflegen eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Bereich der Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Regulierungsrahmens zum Strommarkt und zur Sicherheit der Stromversorgung.
- betonen die Bedeutung des europäischen Strombinnenmarkts zur Erreichung des gemeinsamen Ziels.
- teilen die Auffassung, dass Gebotszonen ein Eckpfeiler des europäischen Strombinnenmarkts sind, und der zonale, marktbasierter Stromhandel eine Voraussetzung für ein effizientes Stromversorgungssystem ist.
- stellen fest, dass sich die Bundesrepublik Deutschland und das Großherzogtum Luxemburg auf Grundlage der Verordnung 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM) und den entsprechenden Entscheidungen der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) zur Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen in einer gemeinsamen Gebotszone befinden.
- bekennen sich zum Erhalt einer gemeinsamen deutsch-luxemburgischen Gebotszone.
- betonen, dass die gemeinsame Gebotszone und der engpassfreie Austausch von Strom über die deutsch-luxemburgische Grenze den freien Marktzugang aller Akteure innerhalb der Gebotszone ermöglichen soll.

- heben hervor, dass die Sicherheit der Stromversorgung für die Bundesrepublik Deutschland und das Großherzogtum Luxemburg von herausragender Bedeutung ist.
- betonen den Wert der deutschen Kapazitätsreserve für die Versorgungssicherheit in der gemeinsamen Gebotszone, und dass diese Kapazitätsreserve im Falle einer ausbleibenden Markträumung in der gemeinsamen Gebotszone für beide Seiten zur Verfügung stehen soll.
- stellen fest, dass gemäß Art. 25 der europäischen Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt (EU) 2019/943 im Fall grenzüberschreitender Gebotszonen ein für die gesamte Gebotszone geltender Zuverlässigkeitsstandard gemeinsam festgelegt werden muss, sofern in der gemeinsamen Gebotszone ein Kapazitätsmechanismus angewendet werden soll.

Vor diesem Hintergrund haben sich beide Seiten auf Folgendes verständigt:

Auf Basis des gemeinsamen Vorschlags der deutschen und luxemburgischen Regulierungsbehörden Bundesnetzagentur und Institut Luxembourgeois de Régulation vom 8. Juli 2021 soll gemäß Art. 25 der europäischen Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt (EU) 2019/943 der Zuverlässigkeitsstandard im Sinne einer Lastunterdeckungserwartung für die gemeinsame Gebotszone 2,77 Stunden pro Jahr betragen.

Beide Seiten erklären die Absicht, dass der Zuverlässigkeitsstandard entsprechend den Vorgaben der europäischen Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt (EU) 2019/943 Anwendung finden wird und nur im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden kann.

Weiterhin erklären beide Seiten die Absicht, einen vertieften Austausch zur Ausgestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen in der Gebotszone zu beginnen, mit dem Ziel diese fortzuführen und weiterzuentwickeln und den gleichen freien Marktzugang aller Akteure innerhalb der Gebotszone zu ermöglichen. Insbesondere streben beide Seiten an, ein gemeinsames Verständnis über die Ausgestaltung der Kapazitätsreserve, die Regelleistungsmärkte und Bilanzierungssysteme zu erlangen und sich hierbei für Lösungen einzusetzen, die beiden Seiten angemessen Rechnung tragen.

Diese Gemeinsame Absichtserklärung wird am Tage der Unterzeichnung wirksam. Jede Seite kann die Zusammenarbeit nach dieser Gemeinsamen Absichtserklärung durch schriftliche Erklärung beenden, sofern sie die jeweils andere Seite mindestens drei Monate vorher über ihre Absicht zur Beendigung der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Absichtserklärung benachrichtigt. Auf Verträgen beruhende Verpflichtungen und andere Gemeinsame Absichtserklärungen bleiben von dieser Gemeinsamen Absichtserklärung unberührt.

Unterzeichnet in Luxemburg am 29. Juli 2021 und in Berlin am 4. August 2021 in zwei Exemplaren, jeweils in deutscher Sprache.

Für das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
der Bundesrepublik Deutschland



Andreas Feicht
Staatssekretär

Für das
Ministerium für
Energie und Raumentwicklung
des Großherzogtums Luxemburg



Claude Turmes
Minister